

Satzung über die Hausnummerierung der Stadt Alzenau i. UFr.

Die Stadt Alzenau erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes folgende

S a t z u n g

§ 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf dem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. Die Stadt teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Stadt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Stadt nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

Die Hausnummer ist so anzubringen, daß sie ohne weiteres von der Straße aus eindeutig erkennbar ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Stadt an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Alzenau i.UFr.
Alzenau, 7. April 1983

gez.

i. V. Amberg
Zweiter Bürgermeister